

Herr
Präsident des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

Geschäftszahl: BMASGK-90110/0020-IX/2018

Wien, 9.11.2018

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr.1689/J des Abgeordneten Ing. Maurice Androsch** wie folgt:

Fragen 1 und 2:

Im Jahr 2017 wurden keine lebenden Gänse aus den genannten Mitgliedstaaten nach Österreich verbracht.

Frage 3:

Das Verbringen („Einfuhr“) von geschlachteten/geschlachteter Gänsen/Gänsefleisch/Gänseleber aus einem anderen Mitgliedstaat wird von der Lebensmittelkontrolle weder firmenmäßig noch mengenmäßig erfasst. Daher liegen dem Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz keine Daten vor.

Fragen 4 und 5:

Mit den gegenständlichen Fragen werden keine Gegenstände der Vollziehung durch das Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz angesprochen.

Unter Hinweis auf Artikel 52 Abs. 1 B-VG in Verbindung mit § 90 des Geschäftsordnungsgesetzes 1975 wird daher von einer Beantwortung Abstand genommen.

Frage 6:

Die Kennzeichnung von verpackten Lebensmitteln ist durch die Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel (auch als EU-Verbraucherinformationsverordnung oder LMIV bezeichnet) auf Unionsebene geregelt.

Hinsichtlich der Deklaration von Produkten aus Gänsefleisch, die Stopfleber oder Stopfleberfleisch enthalten, gelten die allgemeinen Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 (LMIV).

Mit besten Grüßen

Mag.^a Beate Hartinger-Klein

